

port und die Lieferungen im innerdeutschen Handel zu steigern, um die Voraussetzung für die Durchführung von Importen und Einkäufen im innerdeutschen Handel zu schaffen. Diese sind notwendig, um unsere Wirtschaft mit hochwertigen Rohstoffen sowie die Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gebrauchsgütern ausgezeichneter Qualität zu versorgen. Entsprechend der großen Bedeutung der vertragsgerechten Erfüllung der Exportaufträge und der Aufträge über Lieferungen für den innerdeutschen Handel sollen die Werkstätigen in der Produktion einen besonderen materiellen Anreiz erhalten.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1  
(1) Die Fachminister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke erhalten aus Mitteln des Staatshaushalts Prämienfonds, die ausschließlich zur Förderung des Exportes und des innerdeutschen Handels zu verwenden sind. Diese Fonds sind für folgende Zwecke in Anspruch zu nehmen:

1. Zur Prämiiierung von Maßnahmen, die die vertragsgerechte Erfüllung wichtiger Exportaufträge und Lieferaufträge für den innerdeutschen Handel sichern.
2. Zur Prämiiierung für die Produktion von bisher nicht für den Export bzw. für die Lieferung im innerdeutschen Handel geeigneten Gütern in guter Qualität und Aufmachung, wenn entsprechende Vertragsabschlüsse vorliegen.
3. Zur Prämiiierung der Produktion von Neuheiten, die für den Export bzw. den innerdeutschen Handel geeignet sind, wenn entsprechende Vertragsabschlüsse vorliegen.
4. Zur Prämiiierung von Vorschlägen, besonders auf dem Gebiet der Produktion, die zur Erweiterung der Exportmöglichkeiten bzw. der Liefermöglichkeiten im innerdeutschen Handel führen.
5. Zur Prämiiierung von Betrieben, die durch besondere Anstrengungen und gute Exportorganisation ihre Exportaufträge bzw. Lieferaufträge für den innerdeutschen Handel vertragsgerecht erfüllen.

(2) Die Fachminister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sowie für die Auszahlung der Prämien in-

nerhalb von 14 Tagen nach Erfüllung der jeweils gestellten Aufgaben verantwortlich. Sie haben dem Minister der Finanzen Rechenschaft über die Verwendung ihrer Prämienfonds zu geben.

§ 2

Die Fachminister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verpflichtet, den Produktionsbetrieben bei Übergabe von Prämien aus diesem Fonds mitzuteilen, ob Teile dieser Prämien den Zulieferbetrieben — entsprechend deren Anteil an der Erfüllung der Exportaufgabe — zur Verfügung zu stellen sind.

§ 3

Der jeweilige Prämienfonds und seine Aufteilung auf die einzelnen Fachminister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird jährlich vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel festgelegt.

§ 4

Die Fachminister arbeiten vor Beginn eines jeden Planjahres im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften für ihre Geschäftsbereiche genaue Richtlinien für die Verwendung dieser Prämienfonds aus. Diese Richtlinien sind für die Geschäftsbereiche der Vorsitzenden der Räte der Bezirke sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft. Für Betriebe, die bisher die Umsatzsteuerfreiheit gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1953 zur Verordnung zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der Volkseigenen Wirtschaft (Umsatzsteuer bei Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel) (GBI. \*S. 1230) in Anspruch genommen haben, ist sie jedoch erst mit Wirkung vom 1. Juli 1955 anzuwenden.

Berlin, den 18. Mai 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Preisordnung Nr. 417,**

**— Anordnung zur Änderung der Preisordnung  
Nr. 270 über die Regelung der Preise für Düngemittel  
(Verteiler- und Verbraucherpreise) —**

**Vom 27. Mai 1955**

Die Preisordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949 über die Regelung der Preise für Düngemittel (Verteiler- und Verbraucherpreise) (ZVOB. II S. 147) wird wie folgt geändert:

Produkt	Mai <sup>1</sup>	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
(in* DM je 100 kg Ware)								
1. Stickstoff-Düngemittel								
Kalkstickstoff .....	1,40	1,10	0,90	0,60	0,60	0,50	0,30	0,20
Schwefelsaures Ammoniak .....	—	1,40	1,20	L—	0,80	0,60	0,40	0,20
Kalkammonsalpeter .....								
Natronsalpeter .....								
Kaliammonsalpeter..... J								
2. Kalidüngesalze (Fabrikate) und Phosphatdüngemittel .....	0,70	0,50	0,40	0,30	0,30	0,30	0,20	0,10

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Auf die von den Lieferwerken in der Zeit vom

1. Mai bzw. 1. Juni bis 31. Dezember verladenen, nachstehend bezeichneten Düngemittel wird den Verteilern eine Lagervergütung wie folgt gewährt: